

Kulturförderrichtlinien der Stadt Bad Mergentheim

Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2017

Ergänzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2018

1 Grundsätze Kulturförderung

Das kulturelle Leben in unserer Stadt und den Ortschaften wird durch die vielfältigen kulturellen Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen entscheidend mitgeprägt. Ziel ist es, diese kulturellen Initiativen zu sichern, zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes ist dabei ebenso wichtig wie die Förderung der Jugend innerhalb von Vereinen und freien Initiativen. Die Stadt Bad Mergentheim bekennt sich zu dieser Aufgabe. Sie unterhält und unterstützt kommunale Einrichtungen wie die Jugendmusikschule, das Stadtarchiv, die Stadtbücherei und die Volkshochschule.

Ungeachtet dieser Verpflichtung handelt es sich bei der Kulturförderung um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Mergentheim. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuwendungen. Die jeweiligen Zuwendungen werden nur vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt.

2 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Bad Mergentheim begrüßt alle kulturellen Initiativen und fördert die vielfältigen kulturellen Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen durch laufende Zuschüsse, ideelle Unterstützung und Zuschüsse zu Anschaffungskosten.

Sonstige Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen (z.B. Vermietung, Bauhof, Gärtnerei) stellen keine Förderung im Sinne dieser Richtlinien dar und werden dem Verein nach den gültigen Verrechnungs- und Gebührensätzen (Personal-, Maschinen- und Materialkosten) in Rechnung gestellt.

2.1 Ideelle Förderung

Die Stadt Bad Mergentheim sieht sich als Moderator zwischen den Kulturschaffenden und den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Sie berät die Kulturschaffenden in allen relevanten Belangen. Durch das Vereinsregister besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Verein/ die Personenvereinigung im Internet unter www.bad-mergentheim.de vorzustellen.

Des Weiteren werden an die Stadt gemeldete kulturelle Veranstaltungstermine im Internet unter www.bad-mergentheim.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Veranstaltungskalender und auf der Facebook-Seite der Stadt abgebildet. Diese Termine werden auch an die üblichen regionalen Veranstaltungsmagazine weitergeleitet. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Terminmeldung ist eine termin- und formgerechte schriftliche Mitteilung an das Kultur- und Tourismusamt.

2.2 Förderung von Anschaffungskosten

Zuschüsse zu Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen, z.B. Noten, Instrumente, Uniformen, können mit maximal 50% des Rechnungsbetrags, bis zu einer Höhe von 500 € jährlich beantragt werden. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und müssen im Antrag aufgeführt sein. Sie sind vor Antragstellung vom Rechnungsbetrag

abzuziehen. Eine Verpflichtungserklärung, dass die Anschaffungen auf Dauer im Besitz des Vereins bleiben ist dem Antrag beizulegen.

Wird zu Jubiläen oder anderen außerordentlichen Anlässen eine kostenintensive Neuanschaffung notwendig, ist in diesen Fällen einmalig eine höhere Förderung, maximal 2.000 €, möglich. Im folgenden Jahr kann dann keine Förderung mehr beantragt werden.

3 Allgemeine Richtlinien und Förderungsgrundsätze

3.1 Antragsberechtigte

Förderberechtigt sind Personenvereinigungen, wenn sie die folgenden Eigenschaften erfüllen und diese der Stadt Bad Mergentheim nachgewiesen haben:

- Sitz seit mindestens drei Jahren in Bad Mergentheim
- Gemeinnützigkeit
- mindestens 20 Mitglieder
- mindestens 50% der Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Mergentheim
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben (als Richtwerte gelten je Mitglied über 18 Jahre mindestens 2,00 €/Monat und höchstens 100,00 €/Monat. Es sollen spezielle Beiträge für Familien und Alleinerziehende angeboten werden, sofern sie in vertretbarem Rahmen liegen)
- mindestens zwei öffentliche Veranstaltungen im Jahr in Bad Mergentheim anbieten
- sich für öffentliche Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Bad Mergentheim durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen

Ausgenommen von der Förderung sind:

- rein kommerzielle Einrichtungen und Projekte
- Veranstaltungen der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen und anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder einer Vereinigung richten
- Personenvereinigungen, deren vorrangiges Ziel die Förderung öffentlicher kultureller Einrichtungen ist

Die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen bzw. speziellen Richtlinien gelten ausschließlich bei:

- Deutschordensmuseum e.V.
- Stadtkapelle Bad Mergentheim
- Kur- und Tourismusverein Bad Mergentheim e.V.
- Kulturverein Bad Mergentheim e.V.
- Feuerwehren
- Sportvereine
- Städtepartnerschaften
- Jubiläen

Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist, werden nachrangig gefördert.

3.2 Antragsverfahren

Der jeweilige schriftliche Antrag muss bis 15. November vollständig bei der Stadt Bad Mergentheim, Kultur- und Tourismusamt, eingereicht werden. Der Antrag ist bei Personenvereinigungen rechtsverbindlich von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Er ist grundsätzlich vor der Durchführung des Vorhabens zu stellen. Die Anträge werden nach Eingang geprüft und dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Der Antrag kann nur für Ausgaben innerhalb des Antragsjahres gestellt werden.

Der Antrag muss alle notwendigen Angaben enthalten und diese der Stadt Bad Mergentheim nachgewiesen haben:

- Verantwortlicher Träger
- Aufgaben des Vereins
- Anschaffungsbeschreibung bzw. Projektbeschreibung
- Begründung der Notwendigkeit
- Kostenaufstellung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung

Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

3.3 Nachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist bis spätestens 20. Dezember des Antragsjahres mit Rechnungen nachzuweisen. Diese müssen im Antragsjahr ausgestellt worden sein.

Zuwendungsempfänger können – ungeachtet einer Rückforderung - von künftigen Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Kulturförderung ausgeschlossen werden, wenn

- Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
- Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dies der Stadt Bad Mergentheim nicht unverzüglich mitgeteilt wurde

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten. Unabhängig von den nach anderen Vorschriften einzuhaltenden Aufbewahrungsfristen sind alle für die Zuschussgewährung maßgeblichen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

Bei einer Auflösung, Vereinsteilung, Fusion oder Insolvenz sind die Zuschüsse anteilig für die verbleibende Zweckbindung an die Stadt Bad Mergentheim zurückzuzahlen.